

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

Geschäftszeichen:
IV B 18 – TBA 3065

Bearbeiter/in:
Grunwald

Zimmer: 3065

Telefon: 90203058

Telefax: 9020283058

Michael.Grunwald@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 5.10.2017



Rundschreiben IV Nr. 48/2017

VBL

hier: Endgültiges Sanierungsgeld nach § 65 VBLS für 2016

Mit dem Rundschreiben IV Nr. 47/2017 hatte ich Sie über die Versendung der Jahresrechnungen 2016 durch die VBL informiert. In diesem Zusammenhang hatte ich auch eine Regelung der haushaltstechnischen Vereinnahmung der Guthaben getroffen, die jedoch bezogen auf die Rückzahlungen 2016 nicht mehr sachgerecht ist.

Aus diesem Grunde wird das Rundschreiben IV Nr. 47/2017 aufgehoben und durch das vorliegende Rundschreiben IV Nr. 48/2017 ersetzt.



Zahlungen bitte unbar nur an die Landeshauptkasse Berlin:
Postbank Berlin IBAN: DE47 1001 0010 0000 0581 00, BIC: PBNKDEFF100
LBB IBAN: DE25 1005 0000 0990 0076 00, BIC: BELADEBEXX
LZB Berlin IBAN: DE53 1000 0000 0010 0015 20, BIC: MARKDEF1100

Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Derzeit erhalten alle Beteiligten von der VBL die Jahresrechnung/ Dokumentation 2016. Für die Dienststellen mit den VBL-Kontonummern 381... und 391... beinhaltet diese auch die Berechnung des Sanierungsgeldes für die einzelnen Dienststellen des Landes Berlin. Der endgültige Sanierungsgeldsatz beträgt danach 0,5179%. Da der vorläufige Sanierungsgeldsatz auf 0,66% festgesetzt worden war (vgl. mein Rundschreiben II Nr. 72/2015), dürfte sich allgemein ein Guthaben ergeben.

Ich bitte Sie, mit dem der Jahresrechnung/Dokumentation beigelegten Rückantwortformular bei der VBL die Erstattung des Guthabens auf Ihr Konto zu beantragen.

Die haushaltstechnische Vereinnahmung der Guthaben soll noch im **laufenden Haushaltsjahr 2017** erfolgen. Bezogen auf die Hauptverwaltung ist das Guthaben durch entsprechende Rückbuchung beim Titel 42801 im Kopfkapitel mittels einer allgemeinen Annahmearordnung zu vereinnahmen. Das Kassenzeichen ist der VBL für die Rückzahlung mitzuteilen und im Verwendungszweck anzugeben.

Für die Bezirke wird der Ausgleich des entstandenen Guthabens im Wege der Basiskorrektur 2017 erfolgen. Rückfragen im Hinblick auf die haushaltsmäßige Abwicklung der Rückzahlungen bitte ich an mein Referat IV A zu richten.

Für das Kalenderjahr 2018 gilt ein vorläufiger Sanierungsgeldsatz von 0,52%.

Im Auftrag
Mayr